

Kurztitel

Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 449/1988

§/Artikel/Anlage

§ 67

Inkrafttretensdatum

12.02.1989

Außerkrafttretensdatum

27.03.1990

Text**ABSCHNITT 2****Bau**

§ 67. (1) Tanks für die Beförderung von Stoffen nach Blatt 5 der Rn. 2703 Abs. 11 ADR müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) bemessen sein.

(2) Wenn die radioaktiven Stoffe in Stoffen anderer Klassen gelöst oder suspendiert sind und wenn für die Tanks für diese Stoffe höhere Berechnungsdrücke festgelegt sind, sind diese anzuwenden.